

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK
LANDKREIS OSNABRÜCK

06.12.2022

96. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Vorschläge zur
Abwägung der im Rahmen**

- **der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,**
- **der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und**
- **der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die Abwägungsergebnisse der Samtgemeinde Bersenbrück zu diesen Stellungnahmen sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

<p>Forstamt Ankum Stellungnahme vom 07.02.2022</p> <p>1. Wald scheint bei der Bauleitplanung nicht unmittelbar betroffen zu sein. Von daher bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p> <p>2. Ich würde nur darauf hinweisen wollen, dass es sinnvoll und erforderlich ist, bei der verbindlichen Bauleitplanung einen ausreichenden Sicherheitsabstand von einer Baumlänge zum angrenzenden Wald einzuplanen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die hier anstehende 96. FNP-Änderung.</p>
<p>Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Stellungnahme vom 07.02.2022</p> <p>1. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.</p> <p>2. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planzeichnung hingewiesen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Bersenbrück Stellungnahme vom 08.02.2022</p> <p>1. Seitens der Stadt Bersenbrück bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Kettenkamp.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Samtgemeinde Artland Stellungnahme vom 08.02.2022</p> <p>1. Gegen die o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 08.02.2022</p> <p>1. Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gemäß meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Samtgemeinde Fürstenaue Stellungnahme vom 08.02.2022</p> <p>1. Gegen die o. g. Planungen bestehen seitens der Samtgemeinde Fürstenaue weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Gehrde Stellungnahme vom 08.02.2022</p> <p>1. Seitens der Gemeinde Gehrde bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amprion GmbH Stellungnahme vom 09.02.2022</p> <p>1. Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 08.02.2022</p> <p>1. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplannungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>2. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>3. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p>Gemeinde Eggermühlen Stellungnahme vom 09.02.2022</p> <p>1. in der o.g. Angelegenheit bestehen seitens der Gemeinde Eggermühlen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ericsson Services GmbH Stellungnahme vom 10.02.2022</p> <p>1. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelalle 2-4, 95448 Bayreuth.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Stadt Bramsche Stellungnahme vom 10.02.2022</p> <p>1. Seitens der Stadt Bramsche bestehen seitens der o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Berge Stellungnahme vom 10.02.2022</p> <p>1. Aus Sicht der Gemeinde Berge bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Ankum Stellungnahme vom 10.02.2022</p> <p>1. Seitens der Gemeinde Ankum werden zur u. g. Planung der Samtgemeinde Bersenbrück und zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der vorgeschriebenen Umweltprüfung keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Glasfaser Nordwest Stellungnahme vom 10.02.2022</p> <p>1. Wir haben in dem von Ihnen angefragten Bereich keine Infrastrukturen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unterhaltungsverband 97 Stellungnahme vom 14.02.2022</p> <p>1. Gegen die Planungen hat der UHV 97 keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht Stellungnahme vom 16.02.2022</p> <p>1. Die Unterlagen zu der untenstehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p> <p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Kettenkamp der Samtgemeinde Bersenbrück keine Einwände.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück Stellungnahme vom 17.02.2022</p> <p>1. Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.02.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>2. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>3. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Stellungnahme vom 21.02.2022</p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens in ca. 785 m Entfernung einige Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-129, gerne zur Verfügung.</p> <p>2. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Telekom Deutschland GmbH Stellungnahme vom 01.03.2022</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>noch Telekom Deutschland GmbH</p> <p>2. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>3. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>4. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 2. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die hier anstehende 96. FNP-Änderung.</p> <p>zu 3. Der Bitte wird gefolgt.</p> <p>zu 4. Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Stellungnahme vom 02.03.2022</p> <p>1. Zu den Änderungen der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderungen bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Die Änderungen betreffen das von hier betreute Straßennetz nicht.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Samtgemeinde Neuenkirchen Stellungnahme vom 03.03.2022</p> <p>1. Gegen die Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück, hier die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mitgliedsgemeinde Kettenkamp), mit der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, bestehen seitens der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Außenstelle Bersenbrück Stellungnahme vom 03.03.2022</p> <p>Zu dem vorliegenden Entwurf einer 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nehmen wir in Abstimmung mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Änderungsbereich 96/1</u></p> <p>1. Der Planbereich liegt in der Mitgliedsgemeinde Kettenkamp am südwestlichen Rand der Ortslage Kettenkamp westlich der „Hauptstraße“ und direkt nördlich der Straße „Zum neuen Lande“. Nördlich schließen eine Waldfläche, westlich und südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie östlich gemischte Bauflächen an ihn an.</p> <p>Der etwa 1,3 ha große Änderungsbereich wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist er dem entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als gemischte Baufläche (M) sowie im nördlichen Abschnitt als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festlegungen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**noch Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Außenstelle Bersenbrück****2.**

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches u. W. nicht ansässig, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen dort nicht zu erwarten sind.

3.

Sollten für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden weisen wir vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

4.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Änderungsbereich 96/2**5.**

Der Änderungsbereich liegt im Nordosten des Gemeindegebietes an der Straße „Weichenfeldweg“. Er ist von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. In dem etwa 2,2 ha großen Änderungsbereich befindet sich das Betriebsgelände eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der Änderungsbereich noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als gewerbliche Baufläche sowie als Grünfläche.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück**zu 2.**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

zu 4.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 5.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**noch Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Außenstelle Bersenbrück**

6.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Änderungsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung der Flächen kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden.

7.

Etwa 300 m nördlich des Änderungsbereiches befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Annen, auf der Milchkühe und Rinder gehalten werden. Etwa 360 m südwestlich des Änderungsbereiches werden auf der Hofstelle Woltemade u. W. auch Rinder gehalten. Aufgrund von Art und Umfang dieser Tierhaltungen gehen wir jedoch davon aus, dass von diesen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen innerhalb des Änderungsbereiches nicht zu erwarten sind. Weitere tierhaltende Betriebe sind u. W. in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches nicht ansässig.

8.

Sollten für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden weisen wir vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

9.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 6.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 7.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nunmehr in der Begründung entsprechend berücksichtigt.

zu 8.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

zu 9.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Nowega GmbH Stellungnahme vom 04.03.2022</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>1. Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Stellungnahme vom 07.03.2022</p> <p>1. Gegen den o. g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Stellungnahme vom 09.03.2022</p> <p>1. Bei der o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>SWO Netz GmbH Stellungnahme vom 09.03.2022</p> <p>1. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft. Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der o.a. FNP-Änderung.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Landkreis Osnabrück
Stellungnahme vom 10.03.2022**

Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regionalplanung:**1.**

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche 96/1 nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Wie auf S. 9 der Begründung bereits aufgeführt, verläuft südlich angrenzend an das Plangebiet eine Fernwasserleitung (D 3.9.1 01).

Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

2.

Das Gebiet 96/2 wird von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion der Landwirtschaft (D 3.2 03), einem Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04), sowie in Teilen von und einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02) überlagert. Auf den entlang des Weichenfeldwegs verlaufenden regional bedeutsamen Wanderweg (D 3.8 03) weist die Begründung zutreffend hin. Der Planunterlage ist zu entnehmen, dass in Bezug auf den Wanderweg nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

3.

Der Begründung ist auf S. 15 zu entnehmen, dass für das Plangebiet 96/1 im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden sollen. Dies wird begrüßt, denn so kann den Immissionen, hervorgerufen durch den hohen Anteil an Schwerlastverkehr, begegnet und den raumordnerischen Zielen (vgl. RROP 2004 D 2.4 02, LROP 2017, Abschnitt 2.1, Ziffer 09) nachgekommen werden.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück**zu 1.**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

noch Landkreis Osnabrück**4.**

Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

5.

Bei der geplanten Ausweisung der Fläche 96/2 als gewerbliche Baufläche weise ich vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch textliche Festsetzung, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.

Bauleitplanung:

Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden jedoch folgende Anregungen vorgebracht:

Teilbereich 96/1**6.**

Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der Straße „Zum neuen Lande“ und der K 131) und der geplanten Mischnutzung gelöst werden. Hierfür wurde für den parallel aufgestellten Bebauungsplan eine Verkehrslärmuntersuchung durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts in einem Teilbereich des Plangebiets nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund sollen passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück**zu 4.**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung entsprechend beachtet.

zu 5.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber nicht die hier anstehende 96. FNP-Änderung.

zu 6.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Entscheidung der Samtgemeinde Bersenbrück (bzw. der Gemeinde Kettenkamp) dem passiven Lärmschutz den Vorzug zu geben, wird nunmehr in der Begründung zur 96. FNP-Änderung näher erläutert.

Die Verkehrslärmuntersuchung wird auch den Unterlagen zur FNP-Änderung beigelegt.

noch Landkreis Osnabrück**noch 6.**

Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte weise ich jedoch in diesem Zusammenhang auf die Stufenfolge der Maßnahmen zum Schallschutz im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hin. Als erstes verlangt der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG, störende Nutzungen oder Aktivitäten vom Wohnen möglichst weit fernzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Machbarkeit des aktiven Lärmschutzes geprüft werden. Sofern auch dies nicht möglich ist, können Maßnahmen des passiven Lärmschutzes angeordnet werden. Aufgrund der Überschreitungen sollten im Rahmen Bauleitplanung zumindest die Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes berücksichtigt und überprüft werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Konflikt bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu betrachten ist und nicht erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht werden kann. Die Verkehrslärmuntersuchung sollte also auch den Unterlagen zur FNP-Änderung beigelegt werden.

Teilbereich 96/2**7.**

In der Begründung sollte die Erforderlichkeit der Darstellung der gewerblichen Baufläche deutlich hervorgehoben werden. Grundsätzlich ist der Außenbereich zu schützen und so weit wie möglich von Bebauung freizuhalten.

Untere Denkmalschutzbehörde:**8.**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Kettenkamp keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planänderungsunterlage hingewiesen.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück**zu 7.**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Erforderlichkeit der Darstellung der gewerblichen Baufläche wird nunmehr noch ausführlicher in der Begründung dargelegt.

zu 8.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>noch Landkreis Osnabrück</p> <p>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</p> <p>9. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Entgegen der Ausführungen im Kapitel 7.4, Seite 14 der Erläuterung zur Planung vom 13.12.2021 sind in relevanter Entfernung (600 m) zu beiden Plangebietten landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung zu finden. Mit Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung ist somit zu rechnen.</p> <p>Wirtschaftsförderung:</p> <p>10. Die Wirtschaftsförderung begrüßt das oben genannte Vorhaben. Zum einen wird durch die Schaffung der Planungsgrundlage des bestehenden ortsansässigen Unternehmens einen Beitrag zur örtlichen Wirtschaftsstruktur geleistet. Zum anderen wird auf die Nachfrage nach gewerblichen Flächen und Wohnraum durch die Ausweisung eines Mischgebietes eingegangen.</p> <p>Weiteres:</p> <p>11. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>12. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>13. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 9. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 10. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 11. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 12. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 13. Der Vorgabe des Landkreises wird gefolgt.</p>
--	---

**Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie, Hannover
Stellungnahme vom 11.03.2022**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

1. Boden

1.1

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

1.2

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 1.1

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.2

Der Anregung wird gefolgt.

Das Schutzgut Boden wird in den Umweltberichten ausführlich beschrieben und es wird eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz genannten Funktionen vorgenommen.

**noch Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie, Hannover**

1.3

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

1.4

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ hin.

2. Hinweise

2.1

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 1.3

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.4

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.1

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.

<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</p> <p>2.2 Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>2.3 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>2.4 Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 2.2 Für das Plangebiet liegt derzeit keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG und auch keine Bewilligung gem. § 8 BBergG vor.</p> <p>zu 2.3 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2.4 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Stellungnahme vom 14.03.2022</p> <p>1. Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planungen zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. <u>Unsere Stellungnahme gilt für alle o. g. Aufstellungsverfahren.</u> Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

noch

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück -
Emsland - Grafschaft Bentheim**

2.

Einerseits werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des bestehenden Garten- und Landschaftsbaubetriebes und eine moderate bauliche Entwicklung auf dem bestehenden Betriebsgelände geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

3.

Andererseits soll eine Mischgebietsfläche im Plangebiet an der Kreuzung "Hauptstraße"/"Zum neuen Lande" ausgewiesen werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des periodischen Bedarfs zu gewährleisten. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig ein gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinander hinsichtlich der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelssteuerung sowie zum Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen werden von uns unterstützt.

4.

Die Straße "Zum neuen Lande" dient in erster Linie der Erschließung der Gewerbegrundstücke am Westrand der Ortslage Kettenkamps. Hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrslärms müssen die im Bereich des Immissionsschutzes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten zwischen den geplanten Nutzungen geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Ebenso sollten Gewerbe- und Industriebetriebe grundsätzlich nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 2.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die bestehenden Betriebe am Westrand der Ortslage wird es zu keinen Auflagen zum aktiven Schallschutz, zu Belastungen oder zu Nutzungseinschränkungen kommen. Es ist vorgesehen, den erforderlichen Lärmschutz für die neuen Mischgebietsnutzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 durch Vorgaben zum passiven Lärmschutz sicherzustellen.

<p>noch Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</p> <p>5. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Schlüwe GmbH & Co. KG über die Planung informiert. Von dort wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken oder Anregungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.</p> <p>6. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 14.03.2022</p> <p>1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wasserverband Bersenbrück Stellungnahme vom 14.03.2022</p> <p>1. Den Entwurf der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Kettenkamp, für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wasserverband Bersenbrück Stellungnahme vom 14.03.2022</p> <p>2. In Bezug auf den Änderungsbereich 96/1 (B-Plan Nr. 25 „Zum Neuen Lande - Nord“) nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:</p> <p>Das gesamte Plangebiet kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen werden. Ich bitte Sie, die bereits im Änderungsbereich vorhandene Trinkwasserleitung bei der weiteren Planung zu beachten. Die genaue Lage können Sie dem Bestandplan entnehmen. Seitens des Wasserverbandes Bersenbrück bestehen keine Bedenken gegen den Änderungsbereich 96/1.</p> <p>3. In Bezug auf den Änderungsbereich 96/2 (B-Plan Nr. 23 „Betriebsgelände Schlüwe“) nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens des Wasserverbandes Bersenbrück bestehen keine Bedenken gegen den Änderungsbereich 96/2.</p> <p>4. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandene Trinkwasserleitung wird bei der weiteren Planung beachtet und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4. Die übersandten Bestandspläne werden Ausführungen werden bei der weiteren Planung und Plandurchführung beachtet.</p>
<p>Gemeinde Rieste Stellungnahme vom 18.03.2022</p> <p>1. Die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen seitens der Gemeinde Rieste vorgebracht.</p>	<p>Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen vorgetragen worden.

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Dr. Gramann
Planungsbüro Boner + Partner